

Merkblatt Berufsbildungsfonds suissetec

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ)

Fragen	Antworten
1. Wo findet sich die gesetzliche Grundlage?	Das 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG) sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat den Berufsbildungsfonds (BBF) für eine Branche allgemein verbindlich erklären kann. - Art. 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) www.admin.ch/ch/d/sr/c412_10.html - Art. 68 Verordnung über die Berufsbildung (BBV) www.admin.ch/ch/d/sr/c412_101.html
2. Wo kann der Beschluss des Bundesrates über die Allgemeinverbindlicherklärung eingesehen werden?	Der Bundesratsbeschluss ist an folgenden Stellen publiziert worden: - Schweizerisches Bundesblatt, Ausgabe Nr. 57 vom 7. März 2025 - Schweizerisches Handelsamtsblatt, SHAB-Meldung vom 25.03.2025
3. Was ist der Sinn und Zweck des Berufsbildungsfonds suissetec?	Der Fonds dient der Finanzierung von Leistungen im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufs-orientierten Weiterbildung (Art. 7 Reglement). suissetec erbringt gemeinwirtschaftliche Leistungen im Bildungsbereich, die der ganzen Branche zugutekommen. suissetec sorgt unter anderem dafür, dass der Nachwuchs an qualifizierten Berufsleuten gesichert ist und diese den Bedürfnissen der Branche entsprechend ausgebildet werden. Die Aufwendungen für die Berufsbildung wurden bisher ausschliesslich von den suissetec-Mitgliedfirmen getragen. Durch den allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds werden auch die übrigen Betriebe der Branche zu angemessenen Beiträgen an die Berufsbildung verpflichtet. Der Fonds sorgt damit für eine solidarische Lastenverteilung.
4. Profitieren auch Nicht-Mitglieder vom Berufsbildungsfonds?	Ja, die Leistungen des BBF kommen der ganzen Branche zugute. Eine Ungleichbehandlung von Nicht-Mitgliedern und Mitgliedern ist nicht zulässig.
5. Wie ist sichergestellt, dass die Gelder nicht missbräuchlich verwendet werden?	Die Transparenz über die korrekte Verwendung der Mittel ist durch die separate Rechnungsführung gewährleistet. Die Fondsrechnung wird jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft (Art. 15 Reglement). Der Fonds untersteht zudem der Aufsicht des BBT (Art. 16). Mit diesen Vorkehrungen wird sichergestellt, dass die Beiträge bestimmungsgemäss verwendet werden.
6. Wie weiss ich, ob mein/unser Betrieb vom Berufsbildungsfonds betroffen ist?	Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Planung, Installation, Unterhalt, Handel und Herstellung der Branchen Heizung, Lüftung/Klima, Sanitär, Spenglerei erbringen (Art. 4 Reglement). Sollte dies für Ihren Betrieb nicht zutreffen, teilen Sie dies suissetec schriftlich mittels des Deklarationsformulars mit. Begründen Sie Ihren Antrag und legen Sie Belege bei.

Fragen	Antworten
7. Wie hoch ist der Beitrag?	Der Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil beträgt CHF 350.- pro Jahr. Zusätzlich sind pro Jahr CHF 50.- für alle Personen im Unternehmen, die branchentypische Tätigkeiten ausüben (inkl. Inhaber), zu entrichten.
8. Muss ich für alle Mitarbeiter Beiträge bezahlen?	Beiträge sind zu entrichten für branchentypische Mitarbeiter mit einer beruflichen Grundbildung als Heizungsinstallateur/in, Lüftungsanlagenbauer/in, Sanitärinstallateur/in, Spengler/in, Haustechnikplaner/in (Fachrichtungen Heizung, Lüftung, Sanitär) sowie für angelernte und ungelernte Personen, die auf dem Gebiet dieser Berufe arbeiten, einschliesslich temporär Beschäftigte. Für Lernende und kaufmännisch-administratives Personal müssen keine Beiträge bezahlt werden.
9. Sind Teilzeit-Mitarbeiter auch beitragspflichtig?	Ja, für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie BVG-versichert sind.
10. Ich habe keine Mitarbeiter, bin Alleinunternehmer, Selbständiger: muss ich auch bezahlen?	Ja. Einpersonenbetriebe haben den Betriebsbeitrag von CHF 350.- zuzüglich den Personenbeitrag von CHF 50.- zu entrichten (Art. 8 / 9 Reglement).
11. Was ist, wenn ich als Mischbetrieb von zwei Berufsbildungsfonds angeschrieben werde?	Mischbetriebe sind grundsätzlich beitragspflichtig. Jedoch beschränkt sich die Beitragspflicht auf den Betriebsteil, der in den suissetec-Branchen tätig ist. Je nach Tätigkeitsprofil muss ein Betrieb somit für zwei Berufsbildungsfonds Beiträge leisten.
12. Müssen auch solche Betriebe in den Fonds einbezahlen, die noch nie Leistungen von suissetec beansprucht haben?	Ja.
13. Müssen suissetec-Mitglieder auch in den Fonds einzahlen?	Ja, der Beitrag an den Berufsbildungsfonds ist im Mitgliederbeitrag suissetec enthalten (Art. 9 Abs. 4 Reglement).
14. Was passiert, wenn ich das Deklarationsformular nicht einreiche?	Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt (Art. 8 Abs. 2 Reglement).
15. Werden auch kantonale Leistungen mit dem Berufsbildungsfonds suissetec finanziert?	Nein. Der Berufsbildungsfonds suissetec finanziert ausschliesslich nationaler Aufgaben.
16. Was passiert, wenn ich bereits in einen kantonalen Berufsbildungsfonds einzahle?	Auch wenn Sie in einen kantonalen Berufsbildungsfonds einzahlen, unterstehen Sie vollumfänglich der Beitragspflicht beim Berufsbildungsfonds suissetec. Da der suissetec-Fonds nur übergeordnete, nationale Leistungen finanziert, besteht keine Überschneidung mit allenfalls bestehenden kantonalen Fonds. Der Grundsatz, wonach niemand für die gleiche Leistung zweimal bezahlt, ist damit respektiert.
17. Wohin kann man sich bei Fragen wenden?	Für Fragen und Auskünfte wenden Sie sich an uns Tel. 043 244 73 70